München, 17. Dezember 2001

Der Bayerische Versorgungsverband informiert

Beiliegend erhalten Sie die Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge. Wir machen hierzu auf folgendes aufmerksam:

1. Einführung des Euro zum 01. Januar 2002

Die Versorgungsleistungen werden, beginnend mit dem Zahltag für Januar 2002, in Euro berechnet und ausgezahlt. Nach- oder Überzahlungen, die sich aus Rückrechnungen für vor dem 01. Januar 2002 liegende Berechnungszeitpunkte ergeben, werden zunächst in DM ermittelt und zum 01. Januar 2002 in Euro umgerechnet.

2. Erhöhung der Versorgungsbezüge ab 01. Januar 2002

Die Versorgungsbezüge werden ab 01. Januar 2002 um 2,2 % erhöht.[1)]

Versorgungsbezüge, die einer manuellen Nachbearbeitung bedürfen, insbesondere in Fällen mit Anrechnungs- und Ruhensregelungen, konnten noch nicht vollzählig umgerechnet werden. Wir werden die noch notwendigen Arbeiten so bald wie möglich abschließen und die angepassten Versorgungsbezüge zum nächstmöglichen Zeitpunkt (rückwirkend ab 01. Januar 2002) berücksichtigen.

[1)] Für die Versorgungsempfänger in Thüringen wird gleichzeitig die zum 01. Januar 2002 in Kraft tretende weitere Angleichung der Bezüge auf 90 % des Westniveaus berücksichtigt.

3. Kindergeld

Einkünfte und Bezüge des Kindes führen ab 01. Januar 2002 zum Wegfall des Kindergeldes, wenn diese den Betrag von jährlich 7.188,-- EUR (= 14.058,51 DM bisher 14.040,-- DM) überschreiten.

Das Kindergeld beträgt ab 01. Januar 2002

für das 1. Kind mtl.	154,-- EUR (= 301,20 DM bisher 270,-- DM)
für das 2. Kind mtl.	154,-- EUR (= 301,20 DM bisher 270,-- DM)
für das 3. Kind mtl.	154,-- EUR (= 301,20 DM bisher 300,-- DM)
für jedes weitere Kind	179,-- EUR (= 350,09 DM bisher 350,-- DM)

4. Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte für das ablaufende Jahr 2001 werden wir Ihnen bis Ende des Monats Januar 2002 unaufgefordert zusenden.

Sofern Sie Ihre Lohnsteuerkarte für das bevorstehende Jahr **2002** noch nicht dem Bayerischen Versorgungsverband vorgelegt haben, bitten wir Sie, dies umgehend nachzuholen. Bitte tragen Sie die Mitglieds- und die Angemeldetennummer in das Feld "Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers" ein (= rechts oben auf der Steuerkarte).

5. Anrechnung von Einkommen und Renten

Die im Falle einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Schwer-behinderung bestehende allgemeine Freigrenze des Einkommens beträgt ab 01. Januar 2002 monatlich 325,-- EUR (= 635,64 DM bisher 630,-- DM).

Von allen Versorgungsberechtigten (also auch von Witwen und Waisen) sind

insbesondere folgende Einkünfte unverzüglich anzuzeigen:

- die Aufnahme einer Tätigkeit im **öffentlichen Dienst**,

- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Aufnahme einer Beschäftigung oder Tätigkeit **außerhalb des öffentlichen Dienstes** sowie der Bezug eines Erwerbsersatzeinkommens,

- der Bezug von Rentenleistungen oder Rentenabfindungen.

Bitte ggf. Nachweise vorlegen (z.B. Bezügemitteilung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungsbescheid).

Sollten Sie Ihr Einkommen bereits gemeldet haben, bitten wir Sie, zwischenzeitliche Veränderungen unter Vorlage der vorstehend genannten Unterlagen mitzuteilen.

Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet.

6. Krankenversicherungsbeitrag und Pflegeversicherung

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 01. Januar 2002 auf monatlich 3.375,-- EUR angehoben (= 6600,93 DM bisher 6.525,-- DM). Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten + Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 6.525,-- DM überschreiten.

- Einige Krankenkassen haben den Beitragssatz im Laufe des Jahres 2001 erhöht. Sofern diese Beitragssatzerhöhung bis zum Stichtag 01. Juli 2001 vorgenommen worden ist, ist dies nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages aus den Versorgungsbezügen ab 01. Januar 2002 zu berücksichtigen.

- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung beträgt ab 01. Januar 2002 monatlich 117,25 EUR (= 229,32 DM bisher 224,-- DM). Somit sind ab 01. Januar 2002 Beiträge nicht abzuführen, wenn die Versorgungsbezüge unter dem Betrag von monatlich 117,26 EUR liegen.

- Die in der Krankenversicherung der Rentner ab 01. Januar 2002 geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend. Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2002 weiterhin 0,85 % (für nicht Beihilfeberechtigte 1,7 %).

© 2001 Bayerische Versorgungskammer - letzte Aktualisierung: 17.12.2001